

Satzung des Vereins
„Gesangverein Melomania Helmstadt“

Stand 13. März 2016

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- 1) Der Verein führt den Namen „Gesangverein Melomania Helmstadt“
- 2) Er hat seinen Sitz in Helmstadt
- 3) Als Gerichtsstand gilt Würzburg
- 4) Er ist ein nichtrechtsfähiger Verein nach § 54 BGB.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Pflege des deutschen Liedgutes, besonders des volkstümlichen Liedes und des Chorgesangs. Dieser Zweck soll verwirklicht werden durch regelmäßige Proben und Konzerte auch bei gemeindlichen und kirchlichen Anlässen.
- 3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt und sie unterstützt.
- 2) Die Mitglieder des Vereins sind
 - a. aktive Mitglieder
 - b. passive (fördernde) Mitglieder und
 - c. Ehrenmitglieder.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig.
- 4) Die Vorstandschaft beschließt die Ernennung zum Ehrenmitglied; eine Ernennung zum Ehrenmitglied ist frühestens nach Vollendung des 65. Lebensjahres möglich.
- 5) Die Ehrung für langjährige Mitglieder richtet sich nach der Ehrenordnung des Vereins.
- 6) Die Mitgliedsjahre errechnen sich aus Beitrittsjahr und dem Jahr des Jubiläums.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt
 - aa. durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden;
 - bb. das Mitglied auch nach zweimaliger Mahnung den fälligen Vereinsbeitrag nicht entrichtet hat (Streichung). Mit der 2. Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.
- 2) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe der Vorstand festlegt, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit einen anderen Beitrag.
- 2) Der Beitrag ist eine Bringschuld und jeweils zum 1. März eines Kalenderjahres fällig. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten.
- 3) Die Beitragsentrichtung soll nach Möglichkeit durch bargeldlosen Einzug von den Mitgliedern erfolgen.
- 4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr
- 5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- 6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ab 13. März 2004 neu ernannte Ehrenmitglieder sind beitragspflichtig.
- 7) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
- 8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
- 9) Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Gesangsvereins Melomania sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr vom 1. Vorsitzenden eine Woche vor Beginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung ortsüblich eingeladen. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der 1. Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung dieser Frist abzusehen.
- 2) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a. die Wahl des Vorstandes;
 - b. die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung bestellt zur Überprüfung des Kassenberichts zwei Kassenprüfer. Sie haben der Mitgliederversammlung zu berichten und Empfehlungen zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann;
 - c. die etwaige Abberufung des Vorstandes. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75 % der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird;
 - d. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - e. die Beschlussfassung über vom Vorstand vorgelegte sonstige Vereinsangelegenheiten;
 - f. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - g. die Beschlussfassung über die Änderung des Mitgliederbeitrages.
- 3) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt schriftliche geheime Abstimmung. Bei der Abstimmung entscheidet grundsätzlich die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- 4) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse. Sie wird vom Schriftführer und Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem
 - a. ersten Vorsitzenden
 - b. zweiten Vorsitzenden
 - c. Kassier
 - d. Schriftführer
 - e. den Chorleitern (diese werden vom Vorstand berufen)
 - f. Vertreter Männerchor
 - g. Vertreter Frauenchor
 - h. Vertreter Vocalensemble
 - i. Vertreter Musikkapelle
 - j. Vertreter Nachwuchschöre
 - k. Vertreter Veranstaltungsverwaltung
 - l. Der Vorstand kann bei Bedarf um bis zu 2 Personen erweitert werden.
- 2) Der Verein wird nach innen und außen durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Sollten beide Vorsitzenden verhindert sein, werden vom übrigen Vorstand aus deren Reihen zwei Mitglieder zur gemeinsamen Vertretung des Vereins bestimmt.
- 3) Der Vorstand wird zum treuhänderischen Eigentümer des beweglichen Vereinsvermögens bestellt. Er ist in seiner Geschäftsführung der Mitgliederversammlung voll verantwortlich.
- 4) Der Vorstand kann die Mitglieder des Vereins über das Vereinsvermögen hinaus nicht verpflichten. Die persönliche Haftung der Mitglieder des Vereins aus Rechtsgeschäften des Vorstandes ist ausgeschlossen; ebenso ist ausgeschlossen eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder für Rechtsgeschäfte der handelnden Vorstandsmitglieder.
- 5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 6) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, er ist ehrenamtlich tätig.
- 9) Die Auswahl des Liedgutes, die Festlegung der Veranstaltungen und ihre Programme erfolgen durch den 1. Vorstand im Einvernehmen mit den Chorleitern.

§ 9 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung hinzuweisen.
- 2) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Helmstadt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 2) dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 31. März 1990 beschlossen und trat am 1. April 1990 in Kraft.

Die bisherige Satzung wurde am 15.1.2000 durch die Mitgliederversammlung wie folgt geändert:

zu § 8 Vorstand

Der Vorstand wurde durch eine/n Vertreterin /r für Öffentlichkeitsarbeit erweitert.

Eine weitere Änderung erfolgte am 15.03.2003 durch die Mitgliederversammlung wie folgt:

zu § 8 Vorstand

f) anstelle des Kulturwartes und den beiden Beisitzern wurden

1 Vertreter Männerchor

1 Vertreter Frauenchor

1 Vertreter Vocalensemble
gewählt.

Eine weitere Änderung erfolgte am 21.02.2015 durch die Mitgliederversammlung wie folgt:

zu § 8 Vorstand

i) Notenwart ist kein Mitglied der Vorstandschaft

j) Jugendbeauftragter ist nun Vertreter der Nachwuchschöre

k) Aufgaben zur Öffentlichkeitsarbeit werden künftig durch den 2. Vorsitzenden wahrgenommen

l) Absatz entfallen: „bis zu drei Mitgliedern, die der Musikkapelle angehören“

Eine weitere Änderung erfolgte am 12.03.2016 durch die Mitgliederversammlung wie folgt:
zu § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4) Die Vorstandschaft beschließt die Ernennung zum Ehrenmitglied; eine Ernennung zum Ehrenmitglied ist frühestens nach Vollendung des 65. Lebensjahres möglich.
- 6) Die Mitgliedsjahre errechnen sich aus Beitrittsjahr und dem Jahr des Jubiläums.

Nach § 3 Abs. 5) der Satzung gibt sich der Verein folgende Ehrenordnung:

Der Verein drückt seinen Dank für langjährige Treue in angemessener Form aus, der Veranstaltungsrahmen liegt dabei im Ermessen der Vorstandschaft:

...

- c) 35jährige überwiegend aktive Mitgliedschaft anerkennt der Verein mit der goldenen Ehrennadel und der Ehrenmitgliedschaft (§ 3 Abs. 4 der Satzung). Ist die Altersgrenze nicht erreicht, erfolgt die Ernennung zum Ehrenmitglied automatisch nach Vollendung des 65. Lebensjahres.
- d) Für 40jährige passive Mitgliedschaft verleiht der Verein die goldene Ehrennadel und die Ehrenmitgliedschaft (§ 3 Abs. 4 der Satzung). Ist die Altersgrenze nicht erreicht, erfolgt die Ernennung zum Ehrenmitglied automatisch nach Vollendung des 65. Lebensjahres.

Helmstadt, 13. März 2016

Andrea Dinkel
1. Vorsitzende

Anlage zur Satzung des Gesangvereins Melomania Helmstadt Ehrenordnung

Nach § 3 Abs. 5) der Satzung gibt sich der Verein folgende Ehrenordnung:

Der Verein drückt seinen Dank für langjährige Treue in angemessener Form aus, der Veranstaltungsrahmen liegt dabei im Ermessen der Vorstandschaft:

- a) 15jährige vorwiegend aktive Mitgliedschaft anerkennt der Verein mit einem Bocksbeutel.
- b) Für 25jährige Mitgliedschaft verleiht der Verein die silberne Ehrennadel.
- c) 35jährige überwiegend aktive Mitgliedschaft anerkennt der Verein mit der goldenen Ehrennadel und der Ehrenmitgliedschaft (§ 3 Abs. 4 der Satzung). Ist die Altersgrenze nicht erreicht, erfolgt die Ernennung zum Ehrenmitglied automatisch nach Vollendung des 65. Lebensjahres.
- d) Für 40jährige passive Mitgliedschaft verleiht der Verein die goldene Ehrennadel und die Ehrenmitgliedschaft (§ 3 Abs. 4 der Satzung). Ist die Altersgrenze nicht erreicht, erfolgt die Ernennung zum Ehrenmitglied automatisch nach Vollendung des 65. Lebensjahres.

Für besondere Verdienste kann vom Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden (§ 3 Abs. 4 der Satzung).